

Unverbindliche auszugsweise Übersetzung der Verordnung der slowenischen Regierung vom 9. April 2021 über die Festlegung der Bedingungen für die Einreise in die Republik Slowenien zur Eindämmung und Bekämpfung der Infektionskrankheit COVID-19, zuletzt geändert durch die Verordnung der slowenischen Regierung vom 12. Mai 2021 (enthält u.a. die abschließende Aufzählung der Ausnahmen von der Quarantänepflicht)

Artikel 10

(1) Die Regierung der Republik Slowenien erstellt auf der Grundlage der Einschätzung der epidemiologischen Lage in den einzelnen Staaten oder ihren Verwaltungseinheiten eine Liste der Länder oder Verwaltungseinheiten der Länder, für die ein hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (im Weiteren: rote Liste). Die rote Liste ist im Anhang beigefügt, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Sie wird auf den Webseiten des Nationalen Instituts für öffentliche Gesundheit (im Weiteren: NIJZ), des Ministeriums für Gesundheit und des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten veröffentlicht.

(2) Bestehen zwischen den Verwaltungseinheiten eines Staates Unterschiede in Bezug auf die epidemiologische Lage, kann die Regierung der Republik Slowenien entscheiden, dass nur einzelne Verwaltungseinheiten dieses Staates auf der roten Liste stehen.

(3) In Ländern oder Verwaltungseinheiten von Ländern, die nicht auf der roten Liste stehen, besteht kein hohes Risiko für eine SARS-CoV-2-Infektion. Personen, die aus diesen Ländern oder aus Verwaltungseinheiten dieser Länder kommen, können in die Republik Slowenien einreisen, ohne dass für sie häusliche Quarantäne angeordnet wird.

(4) Das Fürstentum Andorra, das Fürstentum Monaco, die Republik San Marino und der Heilige Stuhl (Staat Vatikanstadt) werden gemäß dieser Verordnung wie Schengen-Mitgliedstaaten behandelt.

(5) Für Personen, die aus Ländern bzw. aus Verwaltungseinheiten der Länder der roten Liste kommen, wird häusliche Quarantäne angeordnet, außer wenn sie bei Einreise in die Republik Slowenien einen der folgenden Nachweise vorlegen:

1. einen negativen Test auf SARS-CoV-2 (COVID-19) nach der Methode der Polymerase-Kettenreaktion (nachstehend PCR-Test), der nicht älter als 48 Stunden seit Abstrichnahme ist und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat des Schengenraums, Australien, Israel, Kanada, Neuseeland, Russland, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, an Kontrollstellen der Kategorie „A“ bei Flugverbindungen für internationalen Luftverkehr, auch dann/aber auch wenn der Test in Serbien und in der Türkei durchgeführt wurde;
2. eine Bescheinigung über ein positives PCR-Testergebnis, das älter als 10 Tage, außer der Arzt trifft eine andere Bewertung, aber nicht älter als 6 Monate ist, oder eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Person von einer Erkrankung mit Covid-19 genesen ist und seit Auftreten der Symptome nicht mehr als 6 Monate vergangen;
3. eine Bescheinigung über die Impfung gegen Covid-19, aus der hervorgeht, dass
 - seit Erhalt der 2. Dosis des Impfstoffes COMIRNATY des Herstellers Biontech/Pfizer mindestens 7 Tage,
 - seit Erhalt der 2. Dosis des Impfstoffes COVID-19 Vaccine des Herstellers Moderna mindestens 14 Tage,
 - seit Erhalt der 1. Dosis des Impfstoffes Vaxveria (COVID-19 Vaccine) des Herstellers AstraZeneca mindestens 21 Tage,
 - seit Erhalt des Impfstoffes Vaccine Janssen des Herstellers Johnson & Johnson mindestens 14 Tage,

- seit Erhalt der 1. Dosis des Impfstoffes Covishield des Herstellers Serum Institute of India/AstraZeneca mindestens 21 Tage,
- seit Erhalt der 2. Dosis des Impfstoffes Sputnik V des Herstellers Russia's Gamaleya Research Institute of Epidemiology and Microbiology mindestens 14 Tage,
- seit Erhalt der 2. Dosis des Impfstoffes CoronaVac des Herstellers Sinovac Biotech mindestens 14 Tage oder
- seit Erhalt der 2. Dosis des Impfstoffes COVID-19 Vaccine des Herstellers Sinopharm mindestens 14 Tage vergangen sind.

(6) Die in Ziffer 2 des vorherigen Absatzes genannten Bescheinigungen werden berücksichtigt, wenn diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat des Schengenraums, Australien, Israel, Kanada, Neuseeland, Russland, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellt wurden.

(7) Wenn die häusliche Quarantäne für eine Person ohne Wohnsitz in der Republik Slowenien angeordnet wird, wird diese an der Anschrift ihres tatsächlichen Aufenthalts angeordnet. Die im Zusammenhang mit der angeordneten Quarantäne anfallenden Kosten trägt die betreffende Person. Wenn der ausländische Staatsangehörige, der in der Republik Slowenien keinen Wohnsitz hat, keine Wohnadresse nachweisen kann, an der die Quarantäne abgeleistet wird, wird ihm die Einreise in die Republik Slowenien nur dann gestattet, wenn für die Ableistung der Quarantäne entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

(8) Unterzieht sich eine Person, die bei der Einreise in die Republik Slowenien von der Polizei in die häusliche Quarantäne verwiesen wurde, während der Quarantäne einem PCR-Test auf SARS-CoV-2 (COVID-19) und ist der Testbefund negativ, gilt die Quarantäne als eingestellt. Der Test darf frühestens am 5. Tag nach dem Verweis in die häusliche Quarantäne durchgeführt werden.

Artikel 11

(1) Die Einreise in die Republik Slowenien ohne häusliche Quarantäne wird auch folgenden Personenkategorien, die aus einem Land oder einer Region der roten Liste kommen, gestattet:

1. Personen, die zur Ausübung der Aufgaben im internationaler Verkehrssektor entsendet oder von der Ausübung der Aufgaben im internationalen Verkehrssektor abgerufen werden und dies beim Grenzübertritt mit dem in Anhang 3 der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung von Grünen Fahrspuren enthaltenen "Zertifikat für Arbeitnehmer im internationalen Verkehrssektor" aus den Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen (Amtsblatt C Nr. 96 vom 24.3.2020, S. 1) oder einem anderen entsprechenden Dokument nachweisen können, aus dem hervorgeht, dass sie vom Arbeitgeber entsendet wurden;
2. Personen, die im gewerblichen Verkehr Waren- oder Personentransporte in die Republik Slowenien durchführen, oder für den Güter- und Personenverkehr im Transit, wenn sie die Republik Slowenien innerhalb von 8 Stunden nach der Einreise verlassen, sowie Personen, die im gewerblichen Verkehr Waren- oder Personentransporte aus der Republik Slowenien durchführen und innerhalb von 8 Stunden nach der Ausreise in die Republik Slowenien zurückkehren;
3. Personen, die sich auf der Durchreise durch die Republik Slowenien befinden und diese so schnell wie möglich oder spätestens innerhalb von 12 Stunden nach der Einreise verlassen;
4. Personen mit einem Diplomatenpass;

5. Vertretern ausländischer Sicherheitsbehörden (Polizei oder Justiz), die ihren Dienstpflichten nachgehen und nach Aufgabenerfüllung die Republik Slowenien schnellstmöglich verlassen, sowie Vertretern slowenischer Sicherheitsbehörden (Polizei oder Justiz), die ihren Dienstpflichten nachgehen und nach Aufgabenerfüllung schnellstmöglich aus dem Ausland zurückkehren;

6. Personen, die mit einem Rettungswagen in die Republik Slowenien gebracht werden, sowie dem medizinischen Begleitpersonal in diesem Fahrzeug;

7. Kindern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Grenze gemeinsam mit einem nahen Familienangehörigen überschreiten, der nicht in die häusliche Quarantäne verwiesen wurde bzw. dem die Einreise in die Republik Slowenien nicht verwehrt wurde;

8. Angehörigen von Schutz- und Rettungsdiensten, des Gesundheitswesens, der Polizei, der Feuerwehr oder sonstigen Personen, die humanitäre Transporte durchführen oder Hilfe bei Rettungsaktionen und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen leisten und innerhalb von 24 Stunden nach dem Grenzübertritt über die Grenze zurückkehren;

9. Angehörigen der Slowenischen Streitkräfte, die von einem internationalen Einsatz oder einer Mission zurückkehren;

10. Angehörigen der Polizei oder Angestellten der staatlichen Behörden, die nach einer Entsendung ins Ausland in das Heimatland zurückkehren, sowie Angestellten der staatlichen Behörden und akkreditierten Journalisten auf Dienstreisen im Ausland;

11. Personen, die zu Erziehungs-, Bildungs- oder Forschungszwecken in der Republik Slowenien oder in einem EU- oder Schengen-Mitgliedstaat täglich oder gelegentlich die Grenze überschreiten und dies entsprechend nachweisen können;

12. Doppeleigentümern oder Pächtern von Grundstücken im Grenzgebiet oder auf beiden Seiten der Staatsgrenze, welche die Staatsgrenze zum Nachbarstaat zwecks landwirtschaftlicher, ackerbaulicher oder forstwirtschaftlicher Arbeiten überschreiten und spätestens innerhalb von 10 Stunden nach dem Grenzübertritt zurückkehren;

13. Personen, welche die Grenze aus dringlichen Gründen im Zusammenhang mit der Abwendung unmittelbarer Gefahr für Gesundheit, Leben, Eigentum und Entstehung von Sachschäden oder aus geschäftlichen Gründen überschreiten und innerhalb von 12 Stunden nach dem Grenzübertritt über die Grenze zurückkehren;

14. Personen, welche die in Ziff. 11 dieses Artikels genannten Personen befördern und nach erfolgter Beförderung unverzüglich über die Grenze zurückkehren.

(2) Personen, welche die Ausnahme aus Abs. 1 Ziff. 10 dieses Artikels geltend machen, müssen sich bei der Ankunft in der Republik Slowenien einer Testung auf SARS-CoV-2 nach dem PCR-Verfahren unterziehen, die Voraussetzungen für die Isolation werden ihnen bis zum Erhalt der Testergebnisse durch den Arbeitgeber gewährleistet. Die Personen sind von einer Testung bei der Einreise in die Republik Slowenien befreit, wenn sie einen Nachweis über einen auf SARS-CoV-2 negativen Befund auf Grundlage eines PCR-Tests vorlegen, der nicht älter als 72 Stunden ab der Abstrichnahme ist und in einem EU- oder Schengen-Staat, in Australien, Israel, Kanada, Neuseeland, Russland, Serbien, in der Türkei, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in den USA ausgestellt wurde.

(3) Die Einreise in die Republik Slowenien ohne häusliche Quarantäne wird bei Vorlage eines negativen PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests, der nicht älter als 7 Tage seit Abstrichnahme ist, auch folgenden Personenkategorien gestattet, die aus einem Land oder einer Region der roten Liste kommen:

1. grenzüberschreitenden Tagespendlern mit einem bestehenden Arbeitsverhältnis in einem EU- oder Schengen-Mitgliedstaat, das sie belegen können beziehungsweise die mit einer

unterzeichneten Erklärung das Überschreiten der Grenze als Tagespendler begründen können und innerhalb von 5 Tagen nach dem Grenzübertritt zurückkehren;

2. Personen, die zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Schengenraums entsendet werden oder von dort zurückkehren, wozu sie einen Nachweis vorlegen beziehungsweise die mit einer unterzeichneten Erklärung das Überschreiten der Grenze begründen können und innerhalb von 5 Tagen nach dem Grenzübertritt zurückkehren.

3. Personen, die in der Republik Slowenien zu einer Gesundheitsleistung bestellt sind und nach erbrachter Leistung unverzüglich über die Grenze zurückkehren. Ist eine minderjährige Person zu einer Gesundheitsleistung bestellt, kann unter denselben Maßgaben auch ihr Betreuer einreisen, wenn sie gemeinsam reisen;

4. Personen, die aus familiären Gründen zum Zweck der Ausübung der elterlichen Fürsorge und des Kontakts zu den Kindern oder zum Zweck des Kontakthaltens zu Ehepartnern, außerehelichen Partnern, eingetragenen oder nicht eingetragenen Lebenspartnern die Grenze überschreiten und innerhalb von 72 Stunden nach dem Grenzübertritt über die Grenze zurückkehren.

(4) Die Einreise in die Republik Slowenien ohne häusliche Quarantäne wird auch EU- oder Schengen-Bürgern gestattet, die aus einem anderen EU- oder Schengen-Mitgliedstaat kommen, in dem sie hilfsbedürftige Personen oder Familienangehörige gepflegt bzw. unterstützt haben, die Instandhaltungsarbeiten an einem im eigenen Eigentum befindlichen, gemieteten bzw. gepachteten oder genutzten Privatobjekt oder Privatgrundstück durchgeführt haben und innerhalb von 48 Stunden nach dem Grenzübertritt über die Grenze zurückkehren, wenn sie einen negativen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest vorlegen, der nicht älter als 72 Stunden seit Abstrichnahme ist.

(5) Die in Abs. 1 Ziff. 12, Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 4 dieses Artikels genannten Ausnahmen gelten in dem Teil, der sich auf die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten an einem im eigenen Eigentum der betreffenden Person befindlichen oder von ihr gemieteten bzw. gepachteten oder genutzten Privatobjekt oder Privatgrundstück bezieht, auch für nahe Familienangehörige dieser Person sowie andere Personen, die ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz an der gleichen Adresse wie die betreffende Person haben, wenn sie gemeinsam reisen.

(6) Der in Abs. 3 und 4 dieses Artikels genannte PCR-Test oder Antigen-Schnelltest wird anerkannt, wenn dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat des Schengenraums, in Australien, Israel, Kanada, Neuseeland, Russland, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, an Kontrollstellen der Kategorie „A“ bei Flugverbindungen für internationalen Luftverkehr wird der in Abs. 3 und 4 dieses Artikels genannte PCR-Test auch dann anerkannt, wenn er in Serbien und in der Türkei durchgeführt wurde.